

widerrechtliche Verwendung der Daten bzw deren „unbefugtes Ändern, Kopieren, Zugreifen oder andere Verarbeitungen“ zu setzen. Diese müssen angemessen sein, dem Zweck, der Art und dem Umfang der Verarbeitung und der Risikoeinschätzung hinsichtlich des Betroffenen Rechnung tragen sowie dem Stand der Technik entsprechen. Mit dieser Bestimmung wurde Art 17 Abs 1 DS-RL grundsätzlich entsprechend dem Wortlaut in die DSV umgegossen.

Art 10 DSV enthält einen Katalog an besonderen Kontrollmaßnahmen, welche durch einen Inhaber der Datensammlung hinsichtlich automatisierten Datenverarbeitungsvorgängen zu setzen sind; im Vordergrund steht hierbei die Möglichkeit der betroffenen Person, ihre Rechte wahrnehmen zu können. Gem Art 11 Abs 1 DSV muss die automatisierte Verarbeitung besonders schützenswerter Daten auch protokolliert werden, sofern die „präventiven Maßnahmen den Datenschutz nicht gewährleisten konnten“.⁸³² Erwähnenswert ist schließlich die Meldepflicht des Inhabers einer Datensammlung gegenüber dem Datenempfänger in Bezug auf Aktualität und Zuverlässigkeit der Personendaten, die diesem bekannt gegeben werden (Art 13 DSV).

Der 2009 eingeführte Art 14a DSG⁸³³ sieht mit dem Zertifizierungsverfahren eine Maßnahme zur Verbesserung der Datensicherheit und des Datenschutzes im Allgemeinen vor. Gem dieser Bestimmung können einerseits „Hersteller von Datenverarbeitungssystemen oder -programmen“, aber andererseits auch Privatpersonen oder Behörden, welche Datenverarbeitungen vornehmen, eine anerkannte, organisatorisch und faktisch unabhängige⁸³⁴ Zertifizierungsstelle hinzuziehen, welche die Produkte, Systeme resp das Verfahren und die Organisation bewerten. Der bereits in Art 14a Abs 1 DSG erwähnte Zweck des Zertifizierungsverfahrens soll va damit erreicht werden, dass dadurch die „Selbstverantwortung der Inhaber der Datensammlungen gestärkt und der Wettbewerb stimuliert werden“ soll.⁸³⁵

Auf der Grundlage von Art 14a Abs 2 DSG erließ die Regierung die Verordnung über die Datenschutzzertifizierungen (VDSZ)⁸³⁶, welche nähere Vorschriften zu Zertifizierungsstellen, zum Gegenstand sowie zum Verfahren der Zertifizierung enthält.

⁸³² Dies entspricht dem Art 10 der schweizerischen VDSG (Verordnung zum chDSG, AS 1993 1962, chSR 235.11); s dazu auch *Epiney in Belser/Epiney/Waldmann*, Datenschutzrecht, § 9, Rz 56.

⁸³³ LGBl 2009/46.

⁸³⁴ Vgl BuA 130/2008, 37.

⁸³⁵ BuA 130/2008, 36.

⁸³⁶ LGBl 2013/403, LR 235.111.